

**Per E-Mail: [niehues@rosendahl.de](mailto:niehues@rosendahl.de)**

Gemeinde Rosendahl  
Herrn Bürgermeister Niehues  
Hauptstraße 30  
**48720 Rosendahl**

Datum: 06.09.2007  
Unser Zeichen: 15022/06I31

**RA Stephan Sauer**

Sekretariat: Frau Neuperger  
Telefon: 02381/92122-453  
Telefax: 02381/92122-788  
[sauer@wolter-hoppenberg.de](mailto:sauer@wolter-hoppenberg.de)

u/ Mz / D39/12793

## **Beratungsangelegenheit Gemeinde Rosendahl**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Niehues,

wir nehmen Bezug auf das gestern geführte Telefonat und Ihre Rücksprache mit der Kommunalaufsicht. Auch wir raten Ihnen hier zu einer Geltendmachung der Eigenschäden im Wege der Leistungsklage.

Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Leistungsbescheides im Rahmen des beamtenrechtlichen Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen Beamten und Dienstherrn. Allerdings ist dieser in ein förmliches Verfahren eingebettet, das schon allein deswegen – so auch die Kommunalaufsicht – formelle Angriffspunkte bieten kann. Eine umfassende Anhörung/vorherige Stellungnahme des ehemaligen Bürgermeisters liegt ebenfalls noch nicht vor.

Die Leistungsklage bringt dagegen den Zeitvorteil, dass kein vorgelagertes Verwaltungsverfahren durchgeführt werden muss und es wird zum Anderen vermieden, den ersatzpflichtigen Beamten in die Klägerrolle zu drängen. Der ehemalige Bürgermeister kann als Prozesspartei dann mit allen gleichen Rechten auf die Klage erwidern.

Die Klage würde auf die Jahre 2000 mit einem Verlust in Höhe von 630.788,95 DM und 2001 mit einem Verlust in Höhe von 609.272,78 DM, insgesamt 1.240.061,73 DM mithin 634.033,49 €, abzüglich 125.000,00 € aus der Eigenschadensversicherung des GVV, also 509.033,49 € zielen.

Der zu zahlende Vorschuss auf die Gerichtskosten beläuft sich bei diesem Streitwert auf 9.318,00 €.

Die gesetzlichen Anwaltsgebühren würden für eine Partei 9.383,15 € brutto zzgl. Reisekosten zu Besprechungs- und Verhandlungsterminen betragen. Darin enthalten ist die Verfahrensgebühr nach Ziffer 3100 VV RVG, die hier nicht berücksichtigt, dass unsererseits ein Großteil der Sachverhaltsaufbereitung und rechtlichen Bewertung schon im Vorfeld geleistet und berechnet wurde. Wir schlagen für die Vergütung unserer Tätigkeit daher vor bei unserem für die Zusammenarbeit mit Kommunen üblichen Honorarsatz von 220,00 €/Stunde zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Reisekosten zu verbleiben, wobei wir davon ausgehen, dass das Honorar für unsere weitere Tätigkeit in dem gerichtlichen Verfahren I. Instanz einen Betrag von 5.500,00 € netto nicht übersteigen wird.

Zur o. g. Klagesumme und der Auffassung des GVV, dass lediglich ein Schadensereignis vorliege, d. h., dass der Betrag von 125.000,00 € nur einmal zu zahlen sei, ist § 4 Abs. 2 lit. c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu prüfen. Dort wird ausgeführt, dass die Versicherungssumme für sämtliche Folgen eines einheitlichen Verstoßes nur einmal zur Verfügung steht. Dabei gilt auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Dieser Zusammenhang kann sich aus den fehlenden Jahresabschlüssen und veräumten gebührenrechtlichen Verlustausgleichen ergeben. Andererseits betrifft

die Angelegenheit immer nur ein Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum, so dass der Zusammenhang auch verneint werden kann. Dies ist mit dem GVV noch abschließend zu klären.

Der GVV hat die Zahlung der Versicherungssumme vor Klageerhebung zu leisten, aber zumindest schriftlich zuzusagen. Sollte keine zeitnahe Einigung über die Frage, ob ein oder zwei Schadensereignisse vorliegen, erreicht werden können, ist zunächst für den Klageantrag von der höheren o. g. Klagesumme auszugehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Stephan Sauer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Stephan Sauer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht